KR-Nr. 162/2000

MOTION von Bernhard Egg (SP, Elgg) und Markus J. Werner (CVP, Niederglatt)

betreffend Rechnungsprüfung und Geschäftsprüfung in Landgemeinden

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gemeindegesetzes zu unterbreiten, damit den Rechnungsprüfungskommissionen in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation auch Geschäftsprüfungsbefugnis zukommt.

Bernhard Egg Markus J. Werner

Begründung:

In Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation, das heisst Landgemeinden mit Gemeindeversammlung, überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt (§ 83a Abs. 1 des Gemeindegesetzes). § 140 konkretisiert die Aufgabe. Die RPK prüft demnach insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse auf

- finanzrechtliche Zulässigkeit;
- finanzielle Angemessenheit;
- rechnerische Richtigkeit.

Sie hat keine grundsätzliche Geschäftsprüfungsbefugnis. Der Gesetzgeber geht gewissermassen davon aus, die Stimmbürgerschaft, respektive die Gemeindeversammlung übernehme die Funktion der Geschäftsprüfung. Das ist aus verschiedenen Gründen je länger je mehr zur Fiktion geworden. Wenn nicht gerade umstrittene Geschäfte anstehen, bleibt die Stimmbürgerschaft den Gemeindeversammlungen zunehmend fern. Auch verfügt sie weder über den Einblick noch meist über das Fachwissen, um Geschäftsprüfung im eigentlichen Sinne ausüben zu können. Die geltende Regelung führt für die Behörden zwangsläufig zu einer Gratwanderung. Gemeindeversammlung und Stimmbürgerschaft kann es an sich nur recht sein, wenn die RPK die Sache gründlich, kompetent und kritisch anschaut. Andererseits betritt die RPK schnell einmal den Kompetenzbereich der Exekutiven oder eben der Gemeindeversammlung, wenn sie über ihren Beurteilungsspielraum hinausgeht, beispielsweise Zweckmässigkeitsüberlegungen anstellt und dann eigene Anträge stellt oder wenn sie sich in die Budgetdebatte einschaltet. Kritik und Hinterfragung von Anträgen der Exekutiven kann zur (allenfalls ungesetzlichen) Einmischung werden. In vielen Landgemeinden besteht deshalb eine latente oder gar ständige Auseinandersetzung darüber, wo die Grenze beim Überprüfungs- und Beurteilungsspielraum der RPK zu ziehen ist. In Parlamentsgemeinden bestehen bereits Geschäftsprüfungskommissionen. Es erscheint als naheliegend und Angesicht der heutigen Anforderungen an die Verwaltung und Steuerung von Gemeinwesen als erforderlich, die RPK in den Landgemeinden von Gesetzes wegen auch mit Geschäftsprüfungsbefugnis auszustatten.